



Pressemitteilung

Luxemburg, den 16. Juli 2019

Elektronischer Handel nach wie vor anfällig für Hinterziehung von MwSt. und Zöllen, so die EU-Prüfer

Im Bereich des elektronischen Handels müssen zahlreiche Herausforderungen bei der Erhebung der korrekten Mehrwertsteuer- und Zollbeträge noch bewältigt werden, so der Tenor eines neuen Berichts des Europäischen Rechnungshofs. Insbesondere reichen die Kontrollen der EU nicht aus, um Betrug zu verhindern und Missbrauch aufzudecken; gleichzeitig wird die Erhebung immer noch nicht wirksam durchgesetzt. Mit den Entwicklungen der jüngeren Zeit und neuen Bestimmungen, die für 2021 vorgesehen sind, werden einige der ermittelten Mängel jedoch angegangen, so die Prüfer.

In der EU ist die Europäische Kommission für die Festlegung der Zoll- und Steuerpolitik, der Strategien und Rechtsvorschriften zuständig. Wie auch bei allen anderen Waren und Dienstleistungen erheben die Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden elektronischen Geschäften MwSt. und Zölle. Der elektronische Handel ist seinem Wesen nach in dieser Hinsicht besonders anfällig für Unregelmäßigkeiten.

Die Prüfer bewerteten, ob die Kommission einen soliden Regulierungs- und Kontrollrahmen geschaffen hatte und ob die Kontrollmaßnahmen der Mitgliedstaaten dazu beigetragen haben, dass MwSt. und Zölle für über das Internet gehandelte Waren und erbrachte Dienstleistungen vollständig erhoben werden. Darüber hinaus berücksichtigten die Prüfer die wahrscheinlichen Auswirkungen der Änderungen der Rechtsvorschriften im Rahmen des "Gesetzgebungspakets über die Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr", die 2021 in Kraft treten werden.

"Etwaige Ausfälle bei der Erhebung von MwSt. und Zöllen wirken sich nachteilig auf die Haushalte der Mitgliedstaaten und der EU aus", so Ildikó Gáll-Pelcz, das für den Bericht zuständige Mitglied des Europäischen Rechnungshofs. "Der Online-Handel bietet ein offenes Tor für Missbrauch, und seine Anfälligkeit für Unregelmäßigkeiten und Betrug wurde bislang noch nicht vollständig abgemildert."

Diese Pressemitteilung enthält die Hauptaussagen des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofs. Bericht im Volltext unter www.eca.europa.eu.

ECA Press

12, rue Alcide De Gasperi - L-1615 Luxembourg

E: press@eca.europa.eu @EUAuditors eca.europa.eu

Internationale Zusammenarbeit ist von entscheidender Bedeutung, um zu gewährleisten, dass die Einnahmen im elektronischen Handel vollständig erhoben werden. Die Prüfer stellen jedoch fest, dass die vorhandenen Vorkehrungen nicht vollständig genutzt werden und dass der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern unzureichend ist. Außerdem betonen sie, dass die Erhebung von MwSt. und Zöllen nicht wirksam durchgesetzt wird. Die Mitgliedstaaten sind nicht in der Lage, solide und gemeinsame Schätzungen der Mehrwertsteuerlücke vorzulegen, d. h. der Differenz zwischen dem zu erhebenden Betrag und dem tatsächlich erhobenen Betrag. Insgesamt können die Steuerbehörden nicht sicherstellen, dass der richtige Mehrwertsteuerbetrag zum richtigen Zeitpunkt an den richtigen Mitgliedstaat gezahlt wird.

Darüber hinaus weisen die Prüfer auf den Mangel an wirksamen Kontrollen des grenzüberschreitenden elektronischen Handels hin. Wie sie ausführen, sind die von den nationalen Steuerbehörden durchgeführten Kontrollen unzulänglich und die Überwachungstätigkeiten der Kommission unzureichend. Beispielsweise ist die EU nicht in der Lage, Missbrauch zu verhindern, bei dem Waren vorsätzlich unterbewertet werden, damit sie unter die Schwellenwerte für die Befreiungen von MwSt. und/oder Zöllen fallen.

Mit Blick auf die neuen Bestimmungen, die im Jahr 2021 in Kraft treten werden, nehmen die Prüfer positive Entwicklungen zur Kenntnis. Diese zielen auf die Behebung einiger Mängel des derzeitigen Rahmens ab, darunter die Lücke bei der Mehrwertsteuerschuldnerschaft von Vermittlern. Wichtige Fragen müssen jedoch noch angegangen werden. Insbesondere gehen die Prüfer davon aus, dass sich die Unterbewertungen mit großer Wahrscheinlichkeit auch fortsetzen werden, wenn die neuen Bestimmungen gelten.

Im Sinne einer verbesserten Herangehensweise an die ermittelten Herausforderungen schließt der Bericht mit einer Reihe von Empfehlungen, die der Kommission und den Mitgliedstaaten unterbreitet werden. Die Prüfer fordern sie u. a. auf,

- die Einhaltung der Schwellenwerte für MwSt. und Zölle durch die Händler sorgfältig zu kontrollieren;
- eine Methodik zu entwickeln, um Schätzungen der Mehrwertsteuererhebungslücke vorzulegen;
- den Einsatz geeigneter "technologiebasierter" Systeme zur Erhebung auszuloten, um den Mehrwertsteuerbetrug im Bereich des elektronischen Handels zu bekämpfen.

Hinweise für den Herausgeber

Die Zollvorschriften der EU sind hauptsächlich im Zollkodex der Union niedergelegt, während die Mehrwertsteuerrichtlinie die Bestimmungen zur MwSt. enthält.

Mit dem "Gesetzgebungspaket über die Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr" der EU, das die Europäische Kommission am 1. Dezember 2016 vorgeschlagen und der Rat Ende 2017 angenommen hat, sollten einige Mängel angegangen werden, die im Bericht behandelt werden. Das Paket wurde im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für die EU erarbeitet. Die ersten Reformen, die die MwSt. betrafen, traten am 1. Januar 2019 in Kraft. Weitere Maßnahmen werden 2021 folgen.

Der Sonderbericht Nr. 12/2019 "Elektronischer Handel: Zahlreiche Herausforderungen bei der Erhebung von MwSt. und Zöllen müssen noch angegangen werden" ist in 23 EU-Sprachen auf der Website des Hofes (eca.europa.eu) abrufbar.

Probleme in den Bereichen MwSt. und Zoll waren in jüngerer Zeit bereits Gegenstand anderer Sonderberichte des Hofes, insbesondere von [Sonderbericht Nr. 24/2015](#) über die Bekämpfung des innergemeinschaftlichen Mehrwertsteuerbetrugs und [Sonderbericht Nr. 19/2017](#) über Einfuhrverfahren.

Der Europäische Rechnungshof stellt seine Sonderberichte dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU sowie anderen betroffenen Parteien wie nationalen Parlamenten, Wirtschaftsakteuren und Vertretern der Zivilgesellschaft vor. Der weitaus größte Teil der Empfehlungen, die der Hof in seinen Berichten ausspricht, wird umgesetzt.

Pressekontakt für diesen Bericht

Vincent Bourgeois – E: vincent.bourgeois@eca.europa.eu

T: (+352) 4398-47502 / M: (+352) 691 551 502